

Position
zur vorgesehenen Besteuerung von Kohle im Haushalt- und Kleinverbrauchermarkt

In Übereinstimmung mit EU-Recht ist eine Besteuerung von Kohle vorgesehen, soweit sie für Heizzwecke verwendet wird. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Besteuerung im Verhältnis zu ihrem Steuerertrag in keinem Verhältnis zu ihrem Aufwand steht. Im Übrigen wird damit sicherlich der sozial schwächste Teil der Bevölkerung getroffen und letztlich die Steuerbelastung zu einem wesentlichen Teil aus der Sozialhilfe gezahlt werden.

Am Grundsatz der Besteuerung wollen und können wir nicht rütteln, aber

- eine Steuerbefreiung von Braun- und Steinkohlenprodukten, die in privaten Haushalten eingesetzt werden und
- ein Nullprozentsatzes für Braun- und Steinkohlenprodukten, die in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft verwendet werden

widerspricht diesem Grundsatz nicht.

Begründung:

Mit dem „**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes**“ (Arbeitsstand 30.01.2006) soll auch die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom umgesetzt werden.

Mit der Richtlinie werden für alle Energieerzeugnisse Mindeststeuersätze eingeführt.

Für Kohle gab es bisher in Deutschland keine Energiesteuer.

Der Steuertarif für feste Brennstoffe soll künftig 0,33 – 0,35 Euro/GJ betragen.

Die EU-Richtlinie ermöglicht Ausnahmen bei der Besteuerung:

§53 des Entwurfes des Energiesteuergesetzes sieht auf Grundlage der Richtlinie die Steuerentlastung von Energieträgern vor, die für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzt werden. Hiervon profitiert vor allem die zur industriellen Stromerzeugung und in KWK-Anlagen eingesetzte Rohbraunkohle und Steinkohle.

Im Gegensatz hierzu nutzt der Gesetzentwurf nicht die mit der EU-Richtlinie gegebenen Möglichkeiten zur Steuerbefreiung von Braun- und Steinkohlenprodukten, die in privaten Haushalten, in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft verwendet werden.

Artikel 15 der Richtlinie ermöglicht folgende Ausnahmen:

(1) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren für

h) elektrischen Strom, Erdgas, Kohle und feste Heizstoffe, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen können die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung auf nichtbetriebliche Tätigkeiten beschränken. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann;

(3) Die Mitgliedstaaten können einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom anwenden, die für Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft verwendet werden.

Die Besteuerung von Kohle in diesen Bereichen erscheint aus volkswirtschaftlicher Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung sozial- und umweltpolitischer Aspekte nicht sinnvoll:

- Bei 1,2 Mio. Tonnen Inlandsabsatz für Braunkohlenbriketts im Jahr 2005 ergäbe sich für den Bundeshaushalt ein Steueraufkommen von lediglich 8 Mio. €, das teilweise aus Sozialtransferleitungen (für Hartz IV Empfänger) finanziert werden muss. Durch die weitere Substitution von Braunkohlenbriketts im Wärmemarkt sinkt dieses Steueraufkommen in den nächsten Jahren kontinuierlich ab.
- Dem steht eine Vielzahl neuer bürokratischer Aufgaben/Kosten für die Steuerbehörden und die betroffene Wirtschaft gegenüber.
- Die Gesamtkosten (Steuern plus Bürokratiekosten) würden über den Preis auf die privaten Haushalte und anderen Endabnehmer abgewälzt. Die genaue Höhe ist gegenwärtig noch nicht bezifferbar.
- Auch wenn die Belastung eines einzelnen privaten Haushaltes einen Betrag von 10 €/t/a nicht übersteigen würde, bedeutet dieser Betrag für sozial schwache Haushalte, die häufig typische Kohleverbraucher sind, eine messbare zusätzliche Belastung.
- Die Gefahr, dass Billigbrennstoffe mit höheren Umweltbelastungen eingesetzt werden, würde steigen, die erheblichen Anstrengungen der deutschen Kohleproduzenten und des Festbrennstoffhandels für den Einsatz qualitätsgerechter, umweltschonender Brennstoffe in Festbrennstoffheizungen würde unterlaufen.
- Wie beim Tanktourismus besteht die Gefahr, dass Verbraucher im grenznahen Raum verstärkt auf Billigkohle aus Tschechien zu Lasten deutscher Anbieter ausweichen.

Analog zu Braunkohlenbriketts gleiche Probleme bei rund 100.000 Tonnen Steinkohlenprodukten ein, die noch im Wärmemarkt eingesetzt werden.

Berlin, den 08. März 2006

gez. Günther Jäckel
Geschäftsführer